

1. Vorbemerkungen

1.1. Rechtsgrundlagen

Das Gemeindeprüfungsamt (GPA) hat die nach § 1 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2003, Nr. 3, Seite 129 ff.) und der dazu ergangenen Änderungen im Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur vom 01.02.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4, Seite 57 ff.) und im Doppik-Einführungsgesetz vom 14.12.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17, Seite 285 ff.) vorgeschriebene überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege sowie der nunmehr sieben amtsangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahre 2004 bis 2006 durchgeführt.



1.2. Prüfungsumfang

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Jahresrechnungen, die Belege der Amtskasse sowie die Akten und Vorgänge der Dienststellen der Amtsverwaltung.



Die Ordnungsprüfung konnte gemäß § 5 Abs. 3 KPG auf Stichproben beschränkt bleiben, so dass keine Veranlassung zur umfassenden und vollständigen Prüfung gegeben war.



In den Fällen, in denen es aus Gründen einer zeitnahen Prüfung oder zur vollständigen Erfassung des Sachverhaltes erforderlich erschien, wurden sowohl Geschäftsvorgänge früherer Jahre als auch der folgende Zeitraum mit in die Prüfung einbezogen.



Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf folgende Themenfelder:

- Haushaltswirtschaft
- Beschaffungsmaßnahmen und
- Erschließungsprojekte

Des Weiteren bildete die Nachschau der bei der letzten Prüfung festgestellten Fehler im Kassenbereich einen weiteren Schwerpunkt. Die erforderlichen Korrekturen sind demnach durchgeführt worden; neuere Beanstandungen sind nicht hinzugekommen.



Die Prüfung der Amtskasse erfolgte im Rahmen der Ordnungsprüfung am 12.11.2007. Kassensoll- und -istbestand stimmten mit 1.797.324,56 € überein. Die Kassen- und Haushaltsführung erfolgt mit der Software „C.I.P.“.



1.3. Prüfungsdauer

Die Prüfung fand in der Zeit vom 22.10.2007 bis 26.11.2007 statt. Das Prüfungsteam bestand aus vier Personen. Es sind vor Ort insgesamt 74 Tagewerke angefallen.



1.4. Prüfungsverlauf

Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen der Verwaltung verlief konstruktiv. Auskünfte sind bereitwillig erteilt worden. Die Prüfung wurde vom Amt bestmöglich unterstützt.



Die Prüfungsfeststellungen sind während der Prüfung mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern besprochen worden. Unwesentliche Mängel wurden in diesem Bericht nicht aufgenommen, sie konnten im Gespräch ausgeräumt werden.



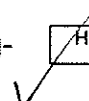
Am 15.04.2008 sind die Prüfungsfeststellungen in einer Schlussbesprechung mit dem Amtsvorsteher und Bürgermeister Herrn Reißler, Frau Bürgermeisterin Thiemann (Gemeinde Neuendeich) und den Herren Bürgermeistern Brüggemann (Appen), Piening (Gemeinde Groß Nordende), Tesch (Gemeinde Heidgraben), Siemonsen (Gemeinde Heist), und Weinberg (Gemeinde Moorrege) sowie dem leitenden Verwaltungsbeamten und weiteren Mitarbeitern der Amtsverwaltung erörtert worden.



1.5. Erläuterungen zum Prüfungsbericht

Zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen wird eine Stellungnahme erwartet.

Hinweis



Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung; insoweit bedarf es einer Stellungnahme nur, wenn die geprüfte Verwaltung die dargestellte Auffassung nicht teilt. ✓

1.6. Prüfungen durch andere Stellen

Das Finanzamt Elmshorn hat am 15/16.5.06 eine Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 193 Abgabenordnung -AO- und des § 42 f Einkommensteuergesetz -EStG- für den Zeitraum vom 01.12.2001 bis 31.12.2005 vorgenommen. Die Betriebsprüfung hat hinsichtlich des Amtes und der Gemeinden erneut zu der Feststellung geführt, dass u.a. die Sitzungspauschalen ^{*}steuerpflichtiger Arbeitslohn sind. Da das Amt diese Beträge somit nicht zutreffend versteuert hat, ergaben sich hieraus Nachzahlungsverpflichtungen in Höhe von 1.296,36 €.

Beanstandung

FT 1 ✓

** mit Wupp abgeklärt?*

Im Rahmen von Vergabeverfahren des Amtes und der amtsangehörigen Kommunen hat nach Angaben der Verwaltung in den Jahren 2004 bis 2006 kein Bieter die Nachprüfstelle des Landes eingeschaltet bzw. die Vergabekammer angerufen. ✓

1.7. Veröffentlichung des vorherigen Prüfberichtes

Der am 12.08.2005 zugestellte Prüfbericht für die Jahre 2001 bis 2003 lag vom 05.09. bis 05.10.2005 zur Einsicht im Amt aus. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde durch Bekanntmachung in den örtlichen Zeitungen und den Aushangkästen entsprechend den rechtlichen Anforderungen fristgerecht hingewiesen. ✓

F. Wupp 23/7.05

Nach § 7 (3) KPG hat die kommunale Körperschaft innerhalb von sechs Monaten zum Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen. Da die Stellungnahmen des Amtes und die der amtsangehörigen Gemeinden erst am 14.03.2006 vollständig vorlagen, wurde diese Frist um einen Monat überschritten. ✓

2. Amtsverwaltung

2.1. Haushaltswirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status des Amtes Moorrege im Prüfungszeitraum widerspiegeln. Notwendige Daten werden in dieser oder ähnlicher Form auch bei den anderen Kommunen im Kreisgebiet erhoben. Sofern Auffälligkeiten im Vergleich der Haushaltsjahre oder aufgrund der schon vorliegenden Daten anderer Kommunen aufgetreten sind, so enthält der Bericht jeweils entsprechende Hinweise.

Zum 01.07.2006 ist die Gemeinde Appen dem Amt beigetreten. Die für dieses Jahr aufgeführten Kennzahlen sind insofern nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar.

2.1.1. Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes

	2004 €	2005 €	2006 €
Einnahmen	1.798.986,74	1.919.267,40	2.352.954,82
Ausgaben	1.798.986,74	1.919.267,40	2.352.954,82

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen.

2.1.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts

	2004 €	2005 €	2006 €
bereinigte Einnahmen des Verwaltungshaushalts	1.798.986,74	1.919.267,40	2.352.954,82
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushalts	1.751.049,42	1.871.740,00	2.189.563,87
Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr	1,35%	6,89 %	16,98 %
Nach den jeweiligen Haushaltserlassen des Landes empfohlene max. Steigerungsrate	1%	1%	1%

Die Haushaltsvorgaben des Landes sind in den Haushaltsjahren nicht erreicht worden. Im Wesentlichen beruht die Steigerung von 2004 nach 2005 auf höheren Personalaufwendungen; allein bei der Hauptgruppe 4 – Personalausgaben - ist eine Steigerung von 7,95 Prozent bzw. 117.460,-- € festzustellen. Die für 2006 ausgewiesene Erhöhung ist im Wesentlichen in der Übernahme des Personals der Gemeindeverwaltung Appen begründet.

2.1.3. Einwohnerentwicklung

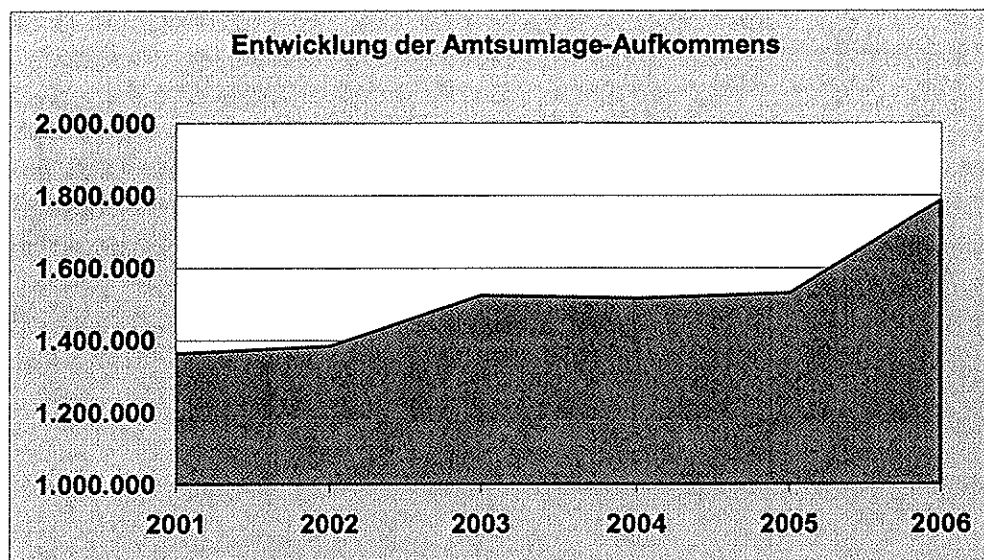
	2004	2005	2006
Einwohnerzahlen am 31.03.	13.260	13.262	13.378
Gemeinde Appen am 31.03.	5.749	5.769	5.797
gesamt			19.176

2.1.4. Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2004	2005	2006
Amtsumlage (ohne Appen) in €	1.515.759,00	1.529.885,00	1.489.096,00
Ant. an d. bereinigten Einnahmen des VwHH	84,3%	79,7%	63,3%
Amtsumlage je Einw. in €	114,31	115,36	111,31

Der Umlagesatz der Amtsumlage betrug für das Jahr 2004 noch 18,7 v.H. und stieg 2005 und 2006 auf 19,0 v.H.. Die unterjährige Einbeziehung der Gemeinde Appen eröffnete bereits die Möglichkeit, die Umlage in 2006 per Nachtrag auf 17,5 v.H. zu senken. Aktuell wurde der Hebesatz im Haushalt 2008 mit 13,3 v.H. festgesetzt.

Das Volumen der Amtsumlage bewegte sich im Prüfungszeitraum um die 1.500.000,-- € und ist nach der Einamtung von Appen in 2006 um 16,8 % auf 1.786.961,00 € angestiegen. Gleichzeitig reduzierten sich die Aufwendungen für die Verwaltung je Einwohner auf 109,78 €.



Auf Grund der Einwohnergröße des Amtes bestand für die Verwaltung und Politik kein Handlungsbedarf, sich mit anderen Verwaltungen zusammenzuschließen. Die freiwillige Teilnahme an der gesetzlichen normierten Bestrebung nach effektiveren Verwaltungen hat sich für die Gemeinden des Amtes jedoch insofern als vorteilhaft erwiesen, indem durch die Einamtung der Gemeinde Appen die Belastungen der Gemeinden und damit der Bürger für die Vorhaltung der erforderlichen hauptamtlichen Verwaltung pro Einwohner geringfügig reduziert werden konnten und künftig durch weitere Synergieeffekte noch weiter gesenkt werden können. Die im Prüfungszeitraum eingetretenen Verbesserungen beruhen jedoch nicht unwesentlich auf der Neustrukturierung der Sozialhilfe.

✓
↳ Was hat die Amtsumlage damit zu tun? Personal-einsparung! +

2.1.5. Wesentliche Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes

Personalausgaben

Einen wesentlichen Ausgabenblock stellen naturgemäß die Personalausgaben dar:

	2004	2005	2006
Personalausgaben i. € - ohne Ehrenamt -	1.456.528,77	1.572.074,50	1.814.523,19
Anteil an d. ber. Ausgaben des VwHH	83,18%	83,99%	82,87%
Personalausgaben je Einwohner in €	109,84	118,54	111,48

Nach der vorstehenden Tabelle liegt der Schluss nahe, dass sich die Personalausgaben je Einwohner nur geringfügig verändert haben. Dies ist jedoch nicht zutreffend, denn seit dem Jahr 2005 sind drei bzw. vier Mitarbeiter des Amtes gegen volle Kostenerstattung bei der ARGE tätig. Die Personalausgaben wären um die entsprechenden Erstattungen zu bereinigen, um die maßgeblichen Vergleichswerte zu erhalten. Die hierfür erforderlichen Werte können jedoch nicht aus den jeweiligen Gruppierungsübersichten entnommen werden. Von daher wird diesmal auf einen Vergleich mit den Kennzahlen anderer Amtsverwaltungen des Kreises verzichtet.

2.2.
7!
?

Amt	2004	2005	2006
Personalausgaben in €- ohne Ehrenamt -	1.456.528,77	1.572.074,50	1.814.523,19
Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr	0,77%	7,93%	15,42%

Die jeweiligen Haushaltserlasse des Innenministeriums sehen nur jährliche Kostensteigerungen von ein Prozent jährlich vor. Das Amt hat in 2005 die Mitarbeiterzahl jedoch um 1,5 Vollkräfte erhöht, so dass diese Vorgabe nicht erfüllt konnte. In 2006 erfolgte dann die Übernahme des Personals der Gemeindeverwaltung Appen.

Der Stellenplan hat sich in dieser Zeit wie folgt entwickelt:

Stellenplan	2004	2005	2006
Planstellen	37,00	27,85	35,55
tatsächlich besetzt am 30.06.d.J.	28,33	30,85	39,55

Die erhebliche Differenz zwischen den Planstellenzahlen 2004 und 2005 erklärt sich dadurch, dass die Gesamtzahl der in der Haushaltssatzung des Amtes ausgewiesenen Stellen 2004 mit 37 Stellen festgesetzt war. Die tatsächliche Besetzung war jedoch niedriger. Das Amt hat 2004 jede Mitarbeiterstelle, auch wenn der Stelleninhaber nur Teilzeit arbeitete, mit 1,0 Planstellen eingeworben.

Diese Darstellungsform wurde mit dem Haushalt 2005 geändert. Seitdem werden Planstellen für Teilzeitbeschäftigte mit dem umgerechneten Dezimalwert dargestellt. Allerdings werden die abgeordneten Mitarbeiter seitdem außerhalb des Stellenplanes geführt und deren Planstellen dadurch nicht mit der Haushaltssatzung beschlossen.

Der Anstieg der Planstellen in 2006 ist durch die Personalübernahme der Gemeindeverwaltung Appen begründet.

Die durchschnittliche Vergütung/Besoldung pro Planstelle beläuft sich auf :

2004 €	2005 €	2006 €
50.331,17	50.177,12	45.202,51

Die Aufwendungen pro Vollkraft konnten deutlich gesenkt werden; in den Jahren 2004 und 2005 lagen sie, soweit die der Gemeindeprüfung bekannten Daten einen Vergleich zulassen, noch im Durchschnitt der Aufwendungen für Mitarbeiter in Amtsverwaltungen.

2006 also unter Durchschnitt!

Kosten des Ehrenamtes

	2004 €	2005 €	2006 €
Entschädigungen f. das Ehrenamt	21.507,83	23.421,65	18.705,45
Entschädigungen f. d. Ehrenamt je Einwohner	1,62	1,77	1,15
niedrigster Wert im Kreisgebiet	1,62	1,77	1,15
höchster Wert im Kreisgebiet	3,06	3,02	2,79
Durchschnittswert der Ämter im Kreis Pbg.	2,27	2,24	2,02

Der durch die ehrenamtlich besetzten Gremien des Amtes hervorgerufene Aufwand stellt weiterhin – mit der geringen Höhe - einen Spitzenwert dar.



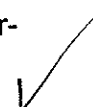
Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Der bereinigte Verwaltungs- und Betriebsaufwand muss im Zusammenhang mit dem Personalaufwand gesehen werden, denn Einsparungen bei den Personalausgaben können erhöhte Ausgaben beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand nach sich ziehen (z.B. bei Ausgliederung von Aufgaben). Dies war jedoch beim Amt nicht festzustellen.



	2004	2005	2006
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (ohne Innere Verr. und kalk. Kosten) in €	269.459,63	273.646,24	338.331,98
Anteil an d. ber. Ausg. d. VwHH	15,39%	14,62%	15,45%
Verw.- u. Betriebsaufwand je Einw. in €	20,32	20,63	25,29

Die höheren Ausgaben in 2006 beruhen im Wesentlichen auf der Übernahme der Verwaltung der Gemeinde Appen.



2.1.6. Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2004 €	2005 €	2006 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	47.937,32	42.057,96	140.438,30
freier Finanzspielraum	38.989,72	33.110,36	104.669,06
freier Finanzspielraum je Einwohner	2,94	2,50	7,82

Die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt war im Prüfungszeitraum mindestens so hoch, dass die ordentliche Tilgung abgedeckt war.

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Amtsverwaltung war im Prüfungszeitraum positiv. ✓

2.1.7. Vermögenshaushalt

Entwicklung des Vermögenshaushaltes

	2004 €	2005 €	2006 €
Solleinnahmen	147.937,32	42.057,96	288.390,95
/Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	22.952,65
/Einn. aus Krediten/inneren Darlehen	100.000,00	0,00	125.000,00
bereinigte Einn. d. VmHH	47.937,32	42.057,96	140.438,30
Sollausgaben	147.937,32	42.057,96	288.390,95

✓

2.1.8. Investitionen/Investitionsförderung

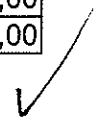
Investive Ausgaben

	2004 €	2005 €	2006 €
Vermögenserwerb	113.800,00	19.655,13	144.656,00
Eigene Baumaßnahmen	0,00	0,00	16.300,00
insgesamt	113.800,00	19.655,13	160.956,00



Finanzierung der Investitionen

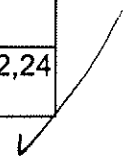
	2004 €	2005 €	2006 €
fr.Fin.Spielraum = klass.Nettoinvest. Rate	38.989,72	33.110,36	104.669,06
Kredite	100.000,00	0,00	125.000,00
+ Rücklagenentnahme (netto)	0,00	0,00	22.952,65
Zwischensumme	138.989,72	33.110,36	252.621,71
/J. Zuführung zum VwHH	0,00	0,00	0,00
/J. Rücklagenzuführung (netto)	25.189,72	13.455,23	91.665,71
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
= Summe Finanzierung	113.800,00	19.655,13	160.956,00



Schuldenentwicklung

2.1.9. Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis

	2004 €	2005 €	2006 €
Schuldenstand n. d. Rech- nungsergebnis	176.479,22	167.531,62	281.692,24



Ist-Entwicklung der Schulden

	2004 €	2005 €	2006 €
Istentwicklung der Schulden	83.535,04	76.479,22	167.531,62
echte Neuverschuldung	0,00	100.000,00	0,00
ordentliche Tilgung	7.055,82	8.947,60	10.839,38
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	76.479,22	167.531,62	156.692,24
Gesamtverschuldung je Einwohner	5,77	12,63	11,71

Die Differenz in Zwischen den Beständen per 31.12.2006 beruht darauf, dass die im Haushalt 2006 eingeplante Kreditaufnahme in Höhe von 125.000,-- € bis Jahresende noch nicht erfolgte. ✓

Nicht einbezogen in die Schuldendarstellung sind Kassenkredite. Der Kassenbestand belief sich zum Jahreswechsel auf 2.718.492,10 €. Damit verfügte die Amtskasse über ausreichend Finanzmittel, so dass Kassenkredite nicht erforderlich waren. ✓

2.1.10. Rücklagen

Allgemeine Rücklage

	2004 €	2005 €	2006 €
Bestand Ende 2003	3.226,31		
Entnahme	0,00	0,00	22.952,65
Zuführung	25.189,72	13.455,23	91.665,71
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	28.416,03	41.871,26	110.584,32

Die Mittel sind außerhalb des Kassenbestandes höherverzinst auf einem Sparbuch angelegt. ✓

Sonderrücklagen

Die der Amtsverwaltung sammelt seit 2006 Gelder nach dem Entgeltumwandlungsgesetz an. Die Mittel werden in einer Sonderrücklage ausgewiesen.

Die Sonderrücklagen weisen per 31.12.2006 folgenden Soll-Bestand auf:

	2004 €	2005 €	2006 €
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	0,00	0,00	26.821,64

2.1.11. Korrekturbuchungen

Aufarbeitung von Buchungsfehlern

(1) Im Bericht über die Prüfung der Jahre 2001 bis 2003 wurde unter Punkt 2.2.2 die fehlerhafte Übernahme von Kassenresten und Beständen aus den Büchern des Jahres 2003 in das Jahr 2004 beanstandet. Die Korrekturen erfolgten am 11.11.2005 unter den Zeitbuchnummern 78065 bis 78081 durch einen Mitarbeiter der Firma C.I.P. bei der Haushaltsstelle 9200-89500, wobei zunächst fehlerhafte Buchungen erzeugt worden sind. ✓

(2) Die o.g. Haushaltsstelle ist der Darstellung von Ist-Fehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes vorbehalten und war daher nicht für die Bereinigung der fehlerhaften Bestandsvorträge geeignet. ✗ F73 ✓

(3) Die gesamte Situation hat sich buchhalterisch entspannt. Die Übersichtlichkeit im Bereich der Verwahrgelder und Vorschüsse ist seit dem Rechnungsjahr 2005 besser geworden. Gleiches gilt für die Bestandsabstimmungen im Bereich der Schulden und Rücklagen. ✓

(4) Den Jahresrechnungen liegen z. T. noch falsche Schuldenübersichten bei (z.B. Gemeinde Moorrege). ✗ F73 ✓

(5) Außerdem sind nach Durchsicht der Korrekturbuchungen folgende Anmerkungen zu machen:

~~FT3~~ Fehlbuchungen sind aufzuklären und dann an der Stelle zu bereinigen, an der auch die Fehlbuchungen erfolgten. Fehlbuchungen durch Anpassung der Bestandsvortragsbuchungen auszugleichen, ist systemwidrig und nicht akzeptabel.

FT3
✓

(6) Für das Amt Moorrege sind Fehlbuchungen im Verwahr- und Vorschusskontenbereich ebenfalls mit einer Korrekturbuchung durch Bestandsvortrag bei 920-895 berichtigt worden. Der VV-Kontenbereich ist jedoch unbedingt von der Haushaltsrechnung getrennt zu betrachten.

Beanstandung

FT3
✓

2.1.12. Kassenprüfungen

Die amtierende Kassenleiterin wurde am 27.12.2004 bestellt. Nach § 38 Abs. 2 GemKVO ist beim Ausscheiden des Kassenverwalters eine Kassenprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung ist in der Amtsverwaltung nicht durchgeführt worden. Dabei wären gerade vor dem Hintergrund der in der Buchhaltung festgestellten Schwachpunkte eine zeitnahe Bestandsaufnahme erforderlich gewesen.

Beanstandung

FT3
✓

Es wurde zwar ein von der bisherigen Kassenleiterin am 11.02.2005 unterzeichnetes Übergabeprotokolls vorgefunden; dies beinhaltet aber nicht die im Rahmen einer Kassenprüfung aufzunehmenden Sachverhalte und wurde ferner nicht gegengezeichnet.

FT3
✓

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Stellvertreterin am 14.02.2005 bestellt wurde. ✓

Unvermutete Kassenprüfungen sind am 14/15.6.2004, 03.03.2005, 24.08.2006 und 13.06.2007 erfolgt. ✓

2.2. Datenschutz

Gemäß § 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes kann eine Daten verarbeitende Stelle einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Amtsverwaltung Moorrege hat von dieser Möglichkeit nach wie vor keinen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus ist auch im Geschäftsverteilungsplan keine Zuordnung für Datenschutz vorgenommen worden.

FTG
✓

Trotz dieses Umstandes ist erfreulicherweise festzustellen, dass bei der Amtsverwaltung im IT-Bereich der Datenschutz ernst genommen wird und gesetzliche Vorgaben Beachtung finden. Der Amtsverwaltung Moorrege kann hier ein überdurchschnittliches Datenschutzniveau bescheinigt werden. Hierzu trägt maßgeblich auch der Umstand bei, dass die Amtsverwaltung sich in ihrer IT-Organisation an die sog. KITS (kommunale IT-Standards für Kommunen in Schleswig-Holstein) anlehnt und diese auch umsetzt. Allerdings ist ein IT-Sicherheitskonzept, welches speziell die Verhältnisse der Amtsverwaltung berücksichtigt, nicht vorhanden.

Hinweis

→ FTG
✓

2.2.1. Private Email- und Internetnutzung

In Ziffer 1.5 der Dienstanweisung zur Benutzung und Behandlung elektronischer Post und des Internets für die Amtsverwaltung Moorrege ist die Email- und Internetnutzung für private Zwecke (..) gestattet, wenn dafür nur im geringen Umfange Dienstzeit benötigt wird. ✓

Das GPA weist darauf hin, dass die Amtsverwaltung bei dieser Regelung als Kommunikationsdienstleister fungiert und die damit einhergehenden Verpflichtungen zu erfüllen bzw. Risiken zu tragen hat.

Ausführlich hat sich der Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom) in seinem Leitfaden „Die Nutzung von Email und Internet im Unternehmen - Rechtliche Grundlagen und Handlungsoptionen“ zu diesem Thema geäußert. Der Leitfaden kann unter www.bitkom.org/de/themen_gremien/3626233696.aspx im Internet heruntergeladen werden. Aufgrund der dort ausführlich geschilderten rechtlichen Probleme und Risiken (Verpflichtung auf Fernmeldegeheimnis, eingeschränkte Dienstaufsicht, Problem Vertretungsregelung/Ausscheiden von Mitarbeitern) empfiehlt das GPA, die private Nutzung von Internet und Email über den Arbeitsplatzrechner zu untersagen.

2 → FTG
✓

2.2.2. Datenschutzrechtliche Belange bei der Personalaktenführung

Gemäß § 106a des Landesbeamtengesetzes (LBG) gehören zu Personalakten alle Unterlagen, die Beamte betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. Andere Unterlagen dürfen in die Personalakten nicht aufgenommen werden. Das GPA rät, die vorhandenen Personalakten bei Gelegenheit daraufhin durchzusehen und kritisch zu prüfen, ob die in den Personalakten gesammelten Papiere tatsächlich noch für die tägliche Arbeit erforderlich sind bzw. eine vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist der Entsorgung entgegensteht. Bei stichprobenhafter Durchsicht einiger Personalakten fanden sich z.B. Aussagegenehmigungen für Gerichtstermine und Anmeldungen für Seminare in den 70er Jahren; Fotos vom Nachwuchs der Beamtinnen sind zweifellos eine willkommene Auflockerung des Akteninhaltes, das LBG sieht jedoch die Aufbewahrung in Personalakten nicht vor.

FT 1
✓

Insbesondere fiel auch auf, dass Schriftwechsel, die zu einer Entscheidung führten, komplett in der Personalakte aufbewahrt werden. Beispielsweise bei Genehmigungen zur Durchführung von Telearbeit. Hier reicht in aller Regel, wenn die Teilnahmevereinbarung in der Personalakte aufbewahrt wird.

FT 1
✓

Unterlagen über (...) Erholungsurlaub sind fünf Jahre nach Ablauf des Bearbeitungsjahres zu vernichten (vgl. § 106 h LBG). Es wird um Beachtung gebeten.

FT 1
✓

Aufbewahrungsfristen zu Personaldaten an sich und zu Versorgungsakten finden sich in § 106h Abs. 1 bzw. 3 LBG. Absatz 4 regelt, dass die Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten sind. Diese gesetzlich Vorgabe wird beim Amt Moorrege nicht durchgängig beachtet.

FT 1
✓

Für Angestellte sind diese Regelungen analog anzuwenden (vgl. § 23 Abs. 1 LDSG).

2.2.3. Aktenvernichtung

Die Aktenvernichtung wird durch eine externe Firma durchgeführt. ~~Hierzu werden sensible Schriftstücke in einem Containerbehälter im Keller (Raucherraum in der Garage) des Amtsgebäudes gelagert.~~ Bei der Ordnungsprüfung wurde dieser Container mehrfach offen vorgefunden. Hinzu kommt, dass das Garagentor oft nicht verschlossen war. Somit wäre es Unbefugten auch von außerhalb möglich gewesen, an die zu vernichtenden Akten zu gelangen.

FT 1
✓

2.3. Prüfung von Auftragsvergaben und Verträgen

2.3.1. Telefonanlage der Amtsverwaltung

Im Jahr 2006 wurde eine neue Telefonanlage für die Amtsverwaltung teils gemietet bzw. teils gekauft. Laut Auftragsbestätigung vom 30.06.2007 belaufen sich die monatlichen Mietausgaben inkl. Versicherung hierfür auf 694,42 € inkl. MWSt. Hinzu kommen Kosten für die Einrichtung von rd. 2.200,-- €. Die Vertragsmindestlaufzeit beträgt fünf Jahre. Hieraus ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung von insgesamt rund 44.000,-- €. ✓

Entgegen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes ging der Auftragserteilung keine Ausschreibung voraus. Begründet wurde dieses Vorgehen in einem Vermerk vom 22.06.2006 mit Zeitgründen, welche nicht weiter ausgeführt werden. Das Prüfungsamt kann diese Argumentation nicht nachvollziehen, denn der alte Vertrag lief erst zum 31.03.2007 aus und eine vorübergehende Erweiterung der alten Anlage nach der Fusion mit Appen wäre sicherlich bis zum regulären Vertragsende möglich gewesen. Bis dahin hätte die Verwaltung Zeit gehabt, ein Leistungsverzeichnis zu erstellen und über eine Ausschreibung möglicherweise deutlich günstigere Angebote zu erhalten.

Beanstandung

FT 6
✓

Auch bei kleineren Aufträgen können einfache Preisrecherchen helfen, Kosten zu reduzieren. Durch Preissuchmaschinen im Internet ist dies heute ohne größeren Zeitaufwand möglich. Beispielhaft sei hier eine Bestellung der Amtsverwaltung vom 26.07.2007 genannt. Es wurden 10 Gürtelclips für schnurlose Telefone bei der Firma S. bestellt. Die Gesamtkosten beliefen sich inkl. Versandkosten auf 94,01 €. Eine fünfminütige Internetrecherche anlässlich der Prüfung ergab, dass die gleichen Clips über einen Internetversender für 34,39 € inkl. Versandkosten zu bestellen waren (Stückpreis 2,44 € gegenüber 7,02 €).

FT 6
✓

3. Feststellungen, die das Amt und alle bzw. mehrere Gemeinden betreffen

3.1. Kassen- und haushaltsrechtliche Beanstandungen

3.1.1. Nichteinhaltung von rechtsverbindlichen Fristen

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft ist in der Jahresrechnung nachzuweisen. Diese sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres d.h. bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen (§ 93 Abs. 2 GO). Wie der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen ist, wurde diese gesetzlich fixierte Frist in der Regel nicht eingehalten, sondern für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 um zwei bis drei Monate überzogen.

FT 3

Beanstandung



	Erstellung Jahresrechnung 2004	Erstellung Jahresrechnung 2005	Erstellung Jahresrechnung 2006
Amt	20.10.2005	22.05.2006	20.04.2007
Appen	04.01.2005	05.05.2006	11.06.2007
Groß Nordende	08.11.2005	21.04.2006	17.04.2007
Heidgraben	02.11.2005	01.05.2006	06.06.2007
Heist	28.10.2005	14.06.2006	06.06.2007
Holm	08.11.2005	17.05.2006	11.05.2007
Neuendeich	03.11.2005	24.04.2006	27.03.2007
Moorrege	28.10.2005	17.05.2006	07.05.2007
Schulverband	20.10.2005	14.11.2006	17.04.2007

Dass die Frist für das Haushaltsjahr 2004 nicht eingehalten wurde, kann insofern nachvollzogen werden, als noch die Abschlüsse 2003 betreffenden Fehlbuchungen aufgearbeitet werden mussten. Die letzten Korrekturen wurden erst am 15.11.2005 gebucht.



3.1.2. Gruppierungsübersichten

Es waren bei dieser Prüfung wieder Abweichungen in den Gruppierungsübersichten gegenüber den Haushaltsrechnungen festzustellen.

Beanstandung

FT 3



Die Gruppierungsübersicht 2005 der Gemeinde Appen weist z. B. auf Seite 4 als Summe der Einnahmen bei der Gruppe 17 einen Betrag in Höhe von 54.305,67 € aus. Unter den Positionen 170 bis 177 sind jedoch lediglich 39.605,67 € nachgewiesen. Der Differenzbetrag beträgt somit 14.700,00 €. Dieser Betrag entspricht dem im Unterabschnitt 060 unter der Gruppierungsziffer 178 ausgewiesenen Zuschuss zum kommunalen IT-Standard. In der Gruppierungsübersicht erscheinen die Gruppierungsnummer 178 und der aufgeführte Betrag jedoch nicht.

Bei den Gruppierungsübersichten handelt es sich um Anlagen zur Jahresrechnung, die nach § 37 i.V.m. § 41 GemHVO zu erstellen sind. Auch diese Unterlagen müssen nach den Haushaltsgrundsätzen der Wahrheit und Klarheit sowie der Vollständigkeit erstellt werden. Offensichtlich findet keine Abstimmung der einzelnen Unterlagen miteinander statt. Die Anlage zur Haushaltsrechnung ist insofern unvollständig und damit zu beanstanden.

Beanstandung

FT 3

✓

3.1.3. Haushaltsabgrenzungen

Im Rahmen der Prüfung wurde auch die Einhaltung der Vorschriften über die Erstellung des Jahresabschlusses betrachtet. Grundsätzlich dürfen nach dem Abschlusstag nur noch Abschlussbuchungen vorgenommen werden (§ 33 Abs.1 GemKVO). In den Ausführungsanweisungen wird hierzu ausgeführt, dass nach dem Abschlusstag „31. Dezember“ keine Ist-Buchungen mehr zu Lasten des abgelaufenen Jahres, insbesondere Ein- und Auszahlungen von und an Dritte, vorgenommen werden dürfen. Ausgenommen sind nur Rücklagenzuführungen und bedingt -entnahmen.

Die Konten der Amtskasse, des Schulverbandes und der Gemeinden wiesen nach den letzten Tagesabschlüssen eines Jahres folgende Ist-Bestände aus:

	Tagesabschlüsse am 2. bzw. 3.1 d. Jahres		
	2004	2005	2006
Amt	-121.956,62	-166.865,36	100.031,79
Appen			847.571,15
Groß Nordende	44.524,69	21.114,22	23.522,86
Heidgraben	202.214,91	-7.654,92	208.459,95
Heist	178.490,70	706.049,03	326.671,89
Holm	44.593,41	59.343,27	76.172,22
Neuendeich	-18.151,19	57.883,66	81.787,79
Moorrege	22.502,42	196.810,73	1.042.917,61
Schulverband	23.527,96	-139,89	11.356,84
	375.746,28	866.540,74	2.718.492,10

Die kassenmäßigen Abschlüsse lauteten dagegen wie folgt:

	kassenmäßige Abschlüsse		
	2004	2005	2006
Amt	-120.163,30	-56.537,12	-110.433,62
Appen			99.037,55
Groß Nordende	53.910,14	9.757,39	10.652,60
Heidgraben	172.003,63	-93.603,75	-216.375,78
Heist	166.935,08	87.621,40	137.047,17
Holm	28.532,19	51.751,39	-127.426,81
Neuendeich	-18.611,02	-2.195,12	1.937,04
Moorrege	13.087,78	-53.779,42	66.146,52
Schulverband	23.327,96	11.624,67	8.329,46
	319.022,46	-45.360,56	-131.085,87

Eine direkte Vergleichbarkeit der o.a. Tagesabschlüsse mit den kassenmäßigen Abschlüssen der Gemeinden und des Amtes, ist nur unter Einbeziehung von Abschlussbuchungen möglich. Da nach dem 31.12. eines Jahres ist-mäßig nur noch Rücklagenzuführungen gebucht werden dürften, müsste die Differenz die Zuführungsbeträge darstellen.

Die Auswertung der Buchungen ergibt jedoch ein anderes Bild; danach sind in allen Gemeinden und dem Amt noch weitere Ist-Buchungen zu Lasten der Vorjahre in Höhe der ausgewiesenen Differenzen erfolgt.

	2004				
	Tagesab- schluss 3.1.05	Rücklagen- Zuführungen		Kassenmä- ßiger Ab- schluss	Differenz
Amt	-121.956,62		-121.956,62	-120.163,30	1.793,32
Appen					
Groß Nordende	44.524,69	20.550,15	23.974,54	53.910,14	29.935,60
Heidgraben	202.214,91		202.214,91	172.003,63	-30.211,28
Heist	178.490,70		178.490,70	166.935,08	-11.555,62
Holm	44.593,41		44.593,41	28.532,19	-16.061,22
Neuendeich	-18.151,19		-18.151,19	-18.611,02	-459,83
Moorrege	22.502,42		22.502,42	13.087,78	-9.414,64
Schulverband	23.527,96		23.527,96	23.327,96	-200,00
	375.746,28			319.022,46	

	2005				
	Tagesab- schluss 2.1.06	Rücklagen- Zuführungen		Kassenmä- ßiger Ab- schluss	Differenz
Amt	-166.865,36	13.455,23	-180.320,59	-56.537,12	123.783,47
Appen					
Groß Nordende	21.114,22	26.006,24	-4.892,02	9.757,39	14.649,41
Heidgraben	-7.654,92	111.925,23	-119.580,15	-93.603,75	25.976,40
Heist	706.049,03	631.542,90	74.506,13	87.621,40	13.115,27
Holm	59.343,27	0,00	59.343,27	51.751,39	-7.591,88
Neuendeich	57.883,66	72.641,74	-14.758,08	-2.195,12	12.562,96
Moorrege	196.810,73	69.898,11	126.912,62	-53.779,42	-180.692,04
Schulverband	-139,89	0,00	-139,89	11.624,67	11.764,56
	866.540,74		-58.928,71	-45.360,56	

	2006				
	Tagesab- schluss 2.1.07	Rücklagen- Zuführungen		Kassenmä- ßiger Ab- schluss	Differenz
Amt	100.031,79	118.487,35	-18.455,56	-110.433,62	-91.978,06
Appen	847.571,15	833.296,36	14.274,79	99.037,55	84.762,76
Groß Nordende	23.522,86	19.017,70	4.505,16	10.652,60	6.147,44
Heidgraben	208.459,95	429.653,45	-221.193,50	-216.375,78	4.817,72
Heist	326.671,89	234.153,84	92.518,05	137.047,17	44.529,12
Holm	76.172,22	232.751,93	-156.579,71	-127.426,81	29.152,90
Neuendeich	81.787,79	97.289,22	-15.501,43	1.937,04	17.438,47
Moorrege	1.042.917,61	963.394,36	79.523,25	66.146,52	-13.376,73
Schulverband	11.356,84	17.871,43	-6.514,59	8.329,46	14.844,05
	2.718.492,10		-227.423,54	-131.085,87	

Die Amtskasse hat nach dem 31.12. noch Rücklagenentnahmen ge-
bucht; diese Verfahrensweise widerspricht – sofern keine entsprechende
Haushaltsermächtigung besteht - der geltenden Rechtslage.

Des Weiteren wurden noch Zinseinnahmen aus den angelegten
Rücklagemittel zu Gunsten des Vorjahres gebucht. Diese Handlungs-
weise ist nachvollziehbar; sofern diese Buchungen zeitnah erfolgen.
Für die Gemeinde Heist erfolgte z.B. die Vereinnahmung der Zinsen für
2005 jedoch erst per 28.02.2006.

Beispielhaft wird noch auf folgende Einzelfälle hingewiesen:

- Die Gemeinde Groß Nordende entnahm noch am 28.02.2007 zu
Lasten des Haushaltes 2006 der AfA-Rücklage 4.833,44 € zur Umfi-
nanzierung einer bereits aus den Unterhaltungsmitteln bezahlten
Tauchpumpe.

Fr 3 ✓
Nr. 1
Beanstandung

- Die Gemeinde Heidgraben beglich am 12.02.2007 noch zu Lasten des Haushaltes 2006 eine Rechnung der Stadtwerke Tornesch in Höhe von 7.144,59 €.
- Die Gemeinde Holm nahm noch am 09.02.2007 Spenden in Höhe von 4.200 € zu Gunsten des Haushaltsjahres 2006 an.
- Die Investitionszuschüsse 2006 der Gemeinden für den Schulverband wurden erst am 28.03.2007 abgewickelt.

Hierbei handelt es sich um eine der Gemeindehaushaltsverordnung zuwider laufende Handlungsweise. Das in den Jahresrechnungen wiedergegebene Zahlenwerk entspricht somit nicht dem nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zu erstellenden Abschluss.

3.2. Finanzmanagement

3.2.1. Kreditaufnahmen

Der Abschluss von Kreditverträgen stellt zwar keine förmlich auszusprechende Leistung dar, trotzdem ist eine Kommune nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot der Gemeindeordnung gehalten, sich auch in diesem Bereich um den Kreditgeber mit den für die Gemeinde oder dem Amt vorteilhaftesten Konditionen zu bemühen. In der Regel erfolgt dies kurzfristig in Form einer Preisumfrage. Die Amtsverwaltung geht entsprechend vor. Allerdings könnte die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Geldinstitute erhöht werden. Im Wesentlichen erfolgt derzeit nur eine Anfrage bei den entsprechenden Hausbanken.

Auch sollte auf eine aussagekräftige Dokumentation der Umfrage geachtet werden. In Zeiten von Fax und E-Mails dürfte es keine Schwierigkeit bereiten, die Angebot in Schriftform oder elektronisch zu den Unterlagen zu nehmen.

FT 3
Beanstandung

Hinweis

FT 3

3.2.2. Anlage von Kassen- und Rücklagemitteln

Die Rücklagemittel werden zurzeit auf Sparkonten bei den beiden Hausbanken angelegt. ~~Die Konditionen werden jeweils zum Ende des Jahres für das nächste Periode verhandelt und festgelegt.~~ Derzeit nimmt das Amt ein bis 08.10.2008 laufendes Angebot vom 15.10.2007 mit 3-monatiger Kündigungsfrist und mit einem Zinsfuß von 4,1% wahr. Eine Geldanlage bei anderen Instituten zu besseren Konditionen wurde nicht in Betracht gezogen.

Hinweis

FT 3
✓

Am 09.06.2006 liefen Termingelder in Höhe von 786.427,49 € aus. Die Mittel sollten auf drei Sparbüchern zu Termingeldkonditionen angelegt werden. Der Sachakte ist zu entnehmen, dass zwar mögliche Konditionen für die weitere Anlage der Mittel bei den beiden Hausbanken abgefragt wurden, die erforderliche Beteiligung eines größeren Teilnehmerkreises und eine angemessene Dokumentation der Umfrage- bzw. Verhandlungsergebnisse nicht erfolgt bzw. vorhanden ist.

FT 3
✓

3.3. Energiemanagement

Unter Ziffer 4.4 des Prüfungsberichtes für die Jahre 2001 – 2003 hat das Gemeindeprüfungsamt empfohlen, ein Energiemanagement einzuführen. Diese Empfehlung wurde leider nicht umgesetzt, dennoch sind in einigen Gemeinden positive Ansätze zu erkennen.

FT 7

In der Gemeinde Moorrege hatte der Finanzausschuss am 25.05.2004 beschlossen, die Verbrauchszahlen für Strom, Gas und Wasser für den Gebäudebestand der Gemeinde fortschreiben zu lassen. Die daraufhin ermittelten Verbrauchszahlen waren dann auch in den Folgejahren Tagesordnungspunkte in Ausschüssen der Gemeindegremien, wo abweichende Verbrauchswerte hinterfragt und ggf. diskutiert wurden. ✓

Die Gemeinde Appen hat nach Auskunft des Fachteams Ordnung und Technik mit der Einführung eines Energiemanagements begonnen. Welche konkreten Maßnahmen das Energiemanagement beinhalten wird, war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erkennbar. ✓

Nach Auskunft des Fachteams Ordnung und Technik werden ab 01.01.2008 in allen amts- und gemeindeangehörigen Verbrauchsstellen monatliche Verbrauchsermittlungen für Strom, Gas und Wasser durchgeführt. ✓

Die Gemeindeprüfung wird den weiteren Verlauf auf diesem Gebiet mit Interesse verfolgen verbunden mit der Empfehlung an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, das Thema Energiemanagement und -einsparung verstärkt in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen und hierzu die von der Verwaltung erhobenen Daten zu nutzen. ✓

3.4. Straßenbeleuchtung

Nach wie vor existiert für die amtsangehörigen Gemeinden kein Leuchtenkataster. Nach Auskunft des Fachteams Ordnung und Technik wurde aber für die Gemeinden Appen, Holm und Moorrege zum Prüfungszeitpunkt ein Kataster erstellt, das u.a. Angaben über die Leuchten, deren Standort, die verwendeten Leuchtmittel sowie deren Leistung enthält. ✓ FT 7 ✓

Die Instandsetzung beschädigter Leuchten bzw. der Leuchtmittel erfolgt in den Gemeinden „auf Zuruf“. Wartungsverträge bestehen nicht (mehr). Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. ✓

Wirtschaftliches Handeln setzt auch bei dieser Vorgehensweise voraus, dass regelmäßig die Preise vor der Beauftragung verglichen werden oder aber, dass Verträge mit Firmen geschlossen werden, die mehrere Jahre Gültigkeit haben und auf einer förmlichen Ausschreibung basieren. Hinweis FT 7 ✓

Die Bevorzugung ortsansässiger Firmen ist sicherlich nachvollziehbar, darf aber nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Gemeinde führen. Daher ist auch in den Fällen, in denen ein ortsansässiger Handwerker mit den Arbeiten beauftragt wird, zu prüfen, ob sein Angebot das wirtschaftlichste darstellt. Insbesondere in den amtsangehörigen Gemeinden, wo die Instandsetzung der Straßenbeleuchtung bereits seit vielen Jahren an (ortsansässige) Unternehmen vergeben wird, muss an das Gebot der wirtschaftlichen Handlungsweise erinnert werden.

3.5. Vergabe von Versicherungsleistungen

Für die Gemeinden Heist, Holm (mit Ausnahmen) und Moorrege, das Amt sowie den Schulverband besteht seit dem 01.01.2004 eine gemeinsame Gebäude- und Inhaltsversicherung bei dem Unternehmen B., welche zu deutlichen Einsparungen bei den zu zahlenden Prämien führte. Allerdings erfolgte die Ermittlung dieses günstigsten Anbieters nicht durch eine Ausschreibung, sondern durch Angebotsabfrage bei wenigen Versicherungsunternehmen, also nicht vergabekonform, denn öffentliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

Fr 7

Beanstandung

Für die Gemeinden Groß Nordende, Heidgraben und Neuendeich haben sich keine Veränderungen ergeben, weil die Vertragslaufzeiten noch nicht abgelaufen waren. Diese Kommunen sind beim bisherigen Versicherungsgeber geblieben.

Bereits im letzten die Haushaltsjahre 2001 bis 2003 umfassenden Prüfungsergebnis wurde unter Ziffer 4.7.1. die Empfehlung abgegeben, das Auslaufen der letzten Einzelversicherungsverträge zum 31.12.2006 zum Anlass zu nehmen, die Versicherungsdienstleistung neu dem Wettbewerb zu stellen und auszuschreiben.

Das Jahr 2006 wurde jedoch nicht genutzt, die Verträge zu kündigen und eine Neuausschreibung durchzuführen. Zwischenzeitlich erfolgte die Einamtung der Gemeinde Appen,

In der Gemeinde Appen wurde der Versicherungsschutz für die gemeindlichen Gebäude, Einrichtungen und Wohnungen in 2003 für die Dauer von fünf Jahren öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 11 Bewerbern abgerufen. Zur Submission lagen vier Angebote vor. Die Gemeinde konnte das Volumen der Prämien deutlich senken. Dies zeigt, dass die Ausschreibung von Versicherungsleistungen möglich und sinnvoll ist. Alle Verträge laufen bis Ende 2008, insofern ist im Amtsbereich eine ideale Konstellation vorhanden, die es ermöglicht, im laufenden Jahr 2008 alle Versicherungsverträge aufzukündigen und die Leistung neu auszuschreiben.

bis 2008

Derzeit zahlt das Amt für sich und die unter die Rahmenvereinbarung fallenden Kommunen jährlich Prämien in Höhe von rund 25.000,00 €. Hinzu kommen die von der Gemeinde Appen zu zahlenden Prämien in Höhe von rund 7.600,00 € und der drei noch nicht beteiligten Gemeinden.

Nach Ansicht des GPA böte eine öffentliche Ausschreibung eine realistische Chance auf noch günstigere Konditionen. ✓

~~Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich das Versicherungsrecht zu Jahresbeginn 2008 durch die Einführung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) nachhaltig verändert hat. Hiermit verbunden ist, dass sämtliche Allgemeinen Vertragsbedingungen neu gefasst werden müssen. Die Geschäftsgrundlagen werden also nachhaltig verändert. Altverträge sind innerhalb Jahresfrist umzustellen. Die Änderungen sollen für den Versicherungsnehmer überwiegend von Vorteil sein.~~ ✓

Wesentliche Änderungen der Geschäftsbedingungen können die Beendigung der bestehenden Verträge bedingen; die Leistungen wären dann sowieso neu zu vergeben. ✓

Das Gemeindeprüfungsamt hält seine Empfehlung, dass entsprechende Leistungen regelmäßig dem Wettbewerb zu stellen sind, weiterhin aufrecht und sieht für das Amt, Schulverband und die amtsangehörigen Gemeinden die Notwendigkeit, die Versicherungsleistungen erneut auszuschreiben. ✓ Ft 7 ✓

Nicht zur neuen Versicherungsgesellschaft sind die Gemeinden Groß Nordende, Heidgraben und Neuendeich gewechselt. Bei den kleineren Gemeinden beträgt das jährliche Prämienvolumen rund 1.000,00 €. Die jährliche Ersparnis wurde mit ca. 150,00 € ermittelt. Der nur geringe wirtschaftliche Vorteil sollte aber prinzipiell kein Grund sein, von einem Wechsel abzusehen. ✓

3.6. Ermittlung der Verwaltungskostenumlagen

Die vom Amt für die verschiedenen kommunalen Einrichtungen und dem Schulverband erbrachten Verwaltungsleistungen werden diesen in Form einer Umlage berechnet. Für das Jahr 2005 wurde sie entsprechend dem tatsächlichen Aufwand festgelegt. Nach der im Amt und in den Gemeinden bestehenden Beschlusslage sollte sie in den Folgejahren nach den in den Haushaltserlassen enthaltenen Empfehlung um ein Prozent steigen. Dieser Richtwert stellt jedoch nur eine Sollvorgabe für die Entwicklung des Personalausgabevolumens dar und kann daher einen auf Grund der tatsächlichen Entwicklung ermittelten Wert nicht ersetzen. Wenn bereits bekannt ist, dass die Gehälter für das Folgejahr um 2,4 Prozent steigen, wäre eine Erhöhung der Pauschale um ein Prozent sachfremd, es sei denn, dass weitere Maßnahmen wie z.B. Stundenreduzierungen getroffen wurden, um die Ausgabensteigerung auf ein Prozent zu begrenzen. Dies ist jedoch nicht nachgewiesen worden.

FT 3+6
✓
Beanstandung ✓

3.7. Erhebung der Gewerbesteuer

Das Gewerbesteuergesetz in der derzeitigen Fassung vom 20.12.2007 führt in § 19 Abs. 1 bezüglich Vorauszahlungen aus, dass der Steuerschuldner am 15. Februar, 15. Mai., 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten hat. Ein Ermessensspielraum besteht diesbezüglich nicht.

FT 3
Beanstandung ✓

Eine Stichprobe der Steuerfälle der Gemeinde Heist ergab, dass diese Regelung in der Vergangenheit nicht in allen Fällen beachtet wurde. Mindestens in drei Fällen wurde im Prüfungszeitraum die mögliche Erhebung von Vorauszahlungen nicht vorgenommen.

3.8. Feuerlöschwesen

3.8.1. Abrechnung gebührenfähiger Einsätze nach § 29 Brandschutzgesetz

In der Vergangenheit wies die Gemeindeprüfung wiederholt darauf hin (vgl. Ziffer 4.4.2. des Prüfungsberichtes für 2001-2003), dass alle Einsatzberichte der örtlichen Feuerwehren der Verwaltung vorzulegen seien. Die der Amtsverwaltung vorliegenden Einsatzberichte für 2007 wurden auf Vollständigkeit hin durchgesehen. Hierbei ist erfreulicherweise festzustellen, dass bis auf Heidgraben mittlerweile alle amtsangehörigen Gemeinden die Einsatzberichte nahezu vollständig vorlegen. Die freiwillige Feuerwehr Heidgraben hatte trotz mehrfacher Erinnerung seitens der Verwaltung zum Prüfungszeitpunkt dem Amt noch nicht einmal Einsatzberichte für 2006 zugesandt.

Hinweis

FT 7



3.9. Kindertageseinrichtungen

3.9.1. Deckungsanteil durch Elternbeiträge und Sozialstaffel

Die kommunalen Landesverbände empfehlen, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den Regel Elternbeitrag auf mindestens 30% der ermittelten Betriebskosten je Platz festzusetzen. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, wurden auch in diesem Prüfungszeitraum in den Kindertageseinrichtungen im Amtsbereich überwiegend Deckungsgrade aus Elternbeiträgen (inkl. etwaiger Entgelte für Verpflegung) plus Sozialstaffel (Kreiszuschuss) von über 30 % der Betriebskosten erreicht. ✓

Der Deckungsgrad des Kinderhauses Moorrege hat sich nach Übernahme durch den neuen Träger im Mai 2006 deutlich gebessert. ✓

Lediglich der ev. Kindergarten Moorrege blieb 2006 unter dem Richtwert. Insbesondere hier sollte weiter beobachtet werden, ob es sich um eine vorübergehende Verschlechterung, beispielsweise aufgrund geringerer Platznachfrage, oder um eine sich manifestierende Entwicklung handelt, die konkreter Gegensteuerung auch durch die Gemeinde bedarf.

FT 4

Hinweis/
Empfehlung

Gemeinde	Einrichtung	2004	2005	2006
Appen	ev. Kindergarten	33,51%	34,79%	34,84%
	Lebenshilfe-Kindergarten	37,45%	37,65%	36,85%
Groß Nordende	Kinderstube des Schulvereins	53,58%	54,50%	66,60%
Heidgraben	kommunaler Kindergarten	39,84%	37,89%	42,20%
	AWO-Kinderspielstube	40,80%	44,18%	46,43%
Heist	Kindergarten des Elternvereins	46,09%	42,72%	43,08%
	Waldkindergarten Wurzelkinder	48,74%	48,71%	50,31%
Holm	DRK-Kindertagesstätte	42,41%	45,42%	48,32%
	ev. Kindergarten Arche Noah	33,36%	31,98%	30,67%
Moorrege	ev. Kindergarten	33,66%	35,36%	29,53%
	Kinderhaus des Elternvereins bzw. DRK*	26,11%	28,67%	38,96%
	Waldkindergarten Waldzauber	53,06%	57,86%	55,49%
Neuendeich	Spielstunde des Elternvereins	36,81%	39,21%	42,46%

*Die Trägerschaft wechselte zum 01.05.2006 an den DRK-Kreisverband Pinneberg e. V.
Der Wert für 2006 setzt sich daher zu 1/3 aus dem Deckungsgrad des bisherigen und
zu 2/3 aus dem Deckungsgrad des neuen Trägers zusammen.

3.9.2. Übernahme des vom Kreis nicht mehr gedeckten Sozialstaffelzuschusses

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2006/2007 hat der Kreis die einkommensabhängige Bezuschussung der Elternbeiträge über die Sozialstaffel reduziert und in die Verantwortung der Gemeinden gegeben. Auch Empfänger von Leistungen von SGB II und XII müssen seit Änderung der Kreisrichtlinie den monatlichen Mindestbeitrag von 15,50 € selbst tragen. ✓

Im Amtsbereich wurden von allen Gemeinden Beschlüsse dahingehend gefasst, den durch den Kreiszuschuss gegenüber der bisherigen Bezuschussung individuell nicht mehr gedeckten Differenzbetrag, der durch die Anrechnung des Einkommensüberhangs in Höhe von 80 % gegenüber bisher 55 % verbleibt, aus Mitteln der Gemeinde zu finanzieren. Die Beschlüsse erstrecken sich nicht auf die Übernahme des Mindestbeitrags für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII. Lediglich die Gemeinde Appen stellt diesen Personenkreis auch künftig von Beitragszahlungen frei. ✓

Der Beschluss für die KiTas in Heidgraben wurde erst im Dezember 2006 mit Gültigkeit vom 01.01.2007 an gefasst und zunächst für drei Kindergartenjahre befristet. ✓

Die derzeitige Beschlusslage hat noch keinen Eingang in die ebenfalls zum 01.01.2007 in Kraft getretene Gebührensatzung für den kommunalen Kindergarten gefunden. Dies sollte im Interesse der Rechtssicherheit kurzfristig nachgeholt werden. ✓

Die Gemeindevertretung Heist hat ihren Beschluss von 2006 im Jahr 2007 erneuert und ebenfalls auf zunächst drei Jahre befristet. ✓

Die Gemeindevertretung Moorrege hat ihren Beschluss von 2006 für das Kindergartenjahr 2007/2008 erneuert. ✓

Die übrigen Gemeinden haben die Gültigkeit ihrer Beschlüsse mit keiner definitiven zeitlichen Grenze versehen. ✓

Da die finanziellen Auswirkungen für die kommunalen Haushalte sich wahrscheinlich erst nach ein bis zwei Jahren klar abzeichnen werden, sollte die Entwicklung der Zuschüsse in allen Gemeinden kontinuierlich beobachtet werden. ✓

Hinweis/
Empfehlung

3.9.3. **Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren**

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) von 2004 (BGBl. S. 3852) wurde § 24 Abs. 3 SGB VIII geändert und Städte und Gemeinden verpflichtet, mindestens für alle Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot vorzuhalten, sofern deren Eltern erwerbstätig sind oder eine den Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Die erforderlichen Plätze sind bis zum 01.10.2010 zu schaffen (§ 24 a SGB VIII). ✓

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat im Jahr 2007 eine Vereinbarung zur gezielten Förderung für Kinder von 0 bis 3 Jahren getroffen. Ziel ist danach der bedarfsgerechte Ausbau des Betreuungsangebots für diese Altersgruppe bis zum Jahr 2013 mit der Option, vom Kindergartenjahr 2013/2014 an einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz zu etablieren, wie dies für die Altersgruppe der 3- bis 6-jährigen bereits der Fall ist. ✓

Insgesamt soll dann bundesweit für 35 % der unter Dreijährigen ein Betreuungsangebot zur Verfügung stehen. Der Bund hat hierzu ein Sondervermögen über insgesamt 4 Mrd. € eingerichtet, wovon von 2008 bis 2013 insgesamt 2,15 Mrd. € als Investitionshilfen und von 2009 bis 2013 insgesamt 1,85 Mrd. € zur Förderung der Betriebskosten an die Länder ausgekehrt werden sollen. ✓

Landesgesetzliche Regelungen zur Weiterverteilung der Bundesmittel an die Kommunen bzw. KiTa-Träger und zur finanziellen Beteiligung des Landes lagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor. ✓

Der Kreis beabsichtigt, die Abfrage des Betreuungsbedarfs bzw. -angebots für unter Dreijährige in seine für 2008 turnusmäßig anstehende Fortschreibung des kreisweiten Bedarfsplans mit aufzunehmen. ✓

Gleichwohl hat das GPA die aktuelle Entwicklung zum Anlass genommen, eine Gesamtschau auf das derzeitige Betreuungsangebot für unter Dreijährige und die Aktivitäten der Gemeinden zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs für diese Altersgruppe im Amtsbereich zu halten. Danach ergibt sich folgendes Bild: ✓

Gemeinde	Einrichtung	Stand Anfang 2008 nach Auskunft des FD Jugend des Kreises Pinneberg
Appen	ev. Kindergarten	je 5 Krippenplätze in einer Halbtagsfamiliengruppe und einer Ganztagsfamiliengruppe
	Lebenshilfe-Kindergarten	
Groß Nordende	Kinderstube des Schulvereins	
Heidgraben	kommunaler Kindergarten	
	AWO-Kinderspielstube	
Heist	Kindergarten des Elternvereins	5 Krippenplätze in einer Ganztagsfamiliengruppe
	Waldkindergarten Wurzelkinder	
Holm	DRK-Kindertagesstätte	Einrichtung einer Krippengruppe mit 10 Plätzen für KiTa-Jahr 2008/2009 geplant
	ev. Kindergarten Arche Noah	
Moorrege		Bei Bedarf sollen 3 bis 4 Kinder unter drei Jahren ohne Reduzierung der Platzzahl in eine Elementargruppe aufgenommen werden.
	ev. Kindergarten	
	Kinderhaus des Elternvereins bzw. DRK	Bei Bedarf sollen 3 bis 4 Kinder unter drei Jahren ohne Reduzierung der Platzzahl in eine Elementargruppe aufgenommen werden.
	Waldkindergarten Waldzauber	
Neuendeich	Spielstunde des Elternvereins	

In Moorrege wurde 2006 eine Bedarfsumfrage zum Platzbedarf für unter Dreijährige durchgeführt. Es kamen allerdings praktisch keine Fragebögen zurück. ✓

Seitens der Amtsverwaltung bestanden Ende 2007 Überlegungen, vorbehaltlich des Beschlusses durch die politischen Gremien, eine erneute Umfrage zu starten. ✓

In Holm wurde 2007 eine Umfrage mit dem Ergebnis durchgeführt, dass Bedarf für Einrichtung einer Krippengruppe besteht. ✓

In Appen übersteigt nach Auskunft der Amtsverwaltung die Nachfrage nach KiTa-Plätzen derzeit insgesamt das verfügbare Angebot, was verstärkt Kostenübernahmeerklärungen der Gemeinde an andere Kommunen zur Deckung des Bedarfs erforderlich macht. ✓

Der Platzbedarf für Elementarplätze wird von der Amtsverwaltung durch Auswertung der Geburtenzahlen lt. Melderegister kontinuierlich überwacht. Im Hinblick auf die eingetretene Entwicklung beim Betreuungsangebot für unter Dreijährige empfiehlt das GPA, die Auswertungen auf diese Altersgruppe auszudehnen. ✓

Daneben zeigt sich in der Praxis, dass regelmäßige Bedarfsumfragen letztlich unerlässlich sind, um den anhand der Geburtenzahlen ermittelten Bedarf an KiTa-Plätzen konkreter abzuklären. ✓

FTV
Hinweis/
Empfehlung ✓

3.9.4. Neue Finanzierungsverträge

Im Prüfungszeitraum sind für das Kinderhaus Moorrege und den ev. Kindergarten Moorrege neue Finanzierungsverträge abgeschlossen worden. ✓

Während für den ev. Kindergarten die Reduzierung des von der Kirche bisher aus Mitteln der Kirchensteuer getragenen Finanzierungsanteils eine Vertragsänderung erforderlich machte, waren für das Kinderhaus nicht mehr zu kompensierende Personalprobleme für die Wahrnehmung der Vorstandsfunktionen im bisher als Träger fungierenden Elternverein der Auslöser für einen Trägerwechsel und die damit verbundene Vertragsauflösung bzw. Abschluss eines Finanzierungsvertrages mit dem neuen Träger DRK-Kreisverband Pinneberg e. V. ✓

Da das Interesse an einer vorzeitigen Vertragsauflösung vom Elternverein Moorrege ausging, hat es die Gemeinde weitestgehend dem Elternverein überlassen, sich um einen geeigneten neuen Träger zu bemühen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, es sollte jedoch künftig darauf geachtet werden, dass Vorhaben dieser Art im Interesse der Transparenz und Gleichbehandlung möglicher Bewerber in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht werden so dass interessierten Bewerbern gleichermaßen die Möglichkeit eröffnet wird, ein Angebot abzugeben. Spätere Auseinandersetzungen mit Interessenten, die mangels Information ggf. keine Möglichkeit hatten, ein Angebot abzugeben, können so vermieden werden.

FT 4

Hinweis/
Empfehlung

3.10. Bauhöfe

Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern sollen Bauhöfe wie kostenrechnende Einrichtungen führen. (§ 11 Abs. 3 Satz 2 GemHVO). Im Amtsbereich betrifft dies die Gemeinden Appen, Holm und Moorrege. Unter Ziffer 4.11. des Prüfungsberichtes für die Jahre 2001-2003 wies das GPA bereits auf diese Notwendigkeit hin. Zumindest in Ansätzen ist im Amtsbereich eine Umsetzung erfolgt.

Dem Vorschlag, eine engere Zusammenarbeit der Bauhöfe anzustreben, wurde leider nicht gefolgt. „Maschinensharing“ oder ähnliche Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Bauhofkosten führen, werden nach wie vor nicht durchgeführt.

Die interne Verrechnung der Kosten erfolgt auf Basis der gesamten Ist-Ausgaben für den jeweiligen Bauhofbereich. Die Ausgaben werden dann auf die einzelnen Bereiche, die den Bauhof in Anspruch genommen haben, umgerechnet. Verteilungsschlüssel ist hierbei der prozentuale Anteil der Stunden, die der Bauhof tätig war. Diese Berechnungsmethode ist praktikabel, solange lediglich eine interne Verrechnung stattfindet.

Problematisch wird es allerdings, sobald auf diese Weise abgerechnete Bauhofleistungen in eine andere Gebührenkalkulation einfließen. Beispielsweise, wenn Arbeiten des Bauhofes am Kanalisationsnetz in die Abwassergebühren einfließen.

Derartige Gebührenkalkulationen müssen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten können. Um dies sicherzustellen, müssen Stundensätze für Personal und Maschinen auf nachvollziehbare Weise ermittelt und zur Grundlage der Leistungsverrechnung gemacht worden sein. Die Gesamtkosten, die zur Berechnung der Stundensätze dienen, müssen alle bauhofrelevanten Ausgaben beinhalten, insbesondere auch Wartungs- Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Abschreibung für Maschinen und Gebäude.

FT 3
Hinweis

Diese Abrechnung von Bauhofleistungen auf der Basis einer Kalkulation von Stundensätzen stellt im Übrigen mittlerweile den Standard im Kreis Pinneberg dar. Die Gemeindeprüfung empfiehlt insbesondere wegen der Rechtssicherheit dringend, auch für die Bauhöfe der amtsangehörigen Gemeinden solche Gebührenkalkulationen zu entwickeln und nach diesen abzurechnen. Bevor mit dieser Arbeit begonnen wird, sollte jedoch noch einmal über die Frage nachgedacht werden, ob seitens der Politik die Bereitschaft besteht, durch Zusammenlegung/Zusammenarbeit der gemeindlichen Bauhöfe Synergieeffekte zu nutzen.

3.11. Niederschlagwassergebühr

Es erfolgten weder Bestandsaufnahmen der Leitungen noch darauf basierende erste Kalkulationen einer Niederschlagwassergebühr. Lediglich in der Gemeinde Appen wird bereits eine Niederschlagwassergebühr erhoben.

✓

3.12. Kanalkataster

Der Verwaltung sind Daten wie z.B. Länge des Leitungsnetzes und Verlauf der Abwasserleitungsnetze nicht in jedem Falle bekannt. Es wird empfohlen, eine Bestandsaufnahme der Leitungsnetze durchzuführen. Damit entsteht eine Grundlage für notwendige Unterhaltungsarbeiten am Leitungsnetz.

FT 3 + 7
✓ ✓

Die Grundlagen für die Anlagenbuchhaltung werden gleichzeitig aktualisiert.

Hinweis/
Empfehlung

Für die Gemeinde Appen liegt ein Kanalkataster vor.

3.13. Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Kalkulation der Abwassergebühren wurde im Prüfungszeitraum für alle Gemeinden außer Heidgraben vom Amt bearbeitet. ✓

Die Gemeinde Heist erwägt eine Übertragung dieser Aufgabe an den Abwasserzweckverband. ✓

Bei Durchsicht der Kalkulationen wurde festgestellt, dass die erwirtschafteten Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert (WBZW) nicht in jedem Fall als Abzugskapital bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung berücksichtigt wurden. Neben den Beiträgen und Zuschüssen sind nur Abschreibungen auf den Anschaffungswert abgesetzt worden.

Beanstandung

Ft 3

✓

Bei richtiger Berechnung, also nach Abzug aller erwirtschafteten Abschreibungen auf den WBZW, führt dies in einigen Gemeinden dazu, dass sich das negative Kapital noch erhöhen wird und negative kalkulatorische Zinsen anzusetzen sind, die die Gebühr folglich reduzieren.

Aus den Kommentaren und der Literatur ist zu entnehmen, dass die Frage des Abzuges der Abschreibungen bzw. deren Höhe vom zu verzinsenden Kapital umstritten ist, obwohl es in Schleswig-Holstein durchaus eine Rechtsprechung zu diesem Thema durch das Obergerverwaltungsgericht Schleswig gibt (OVG Schleswig vom 29.10.1991 2 L 144/91). Dieses Urteil führt aus, dass die erwirtschafteten Abschreibungen insgesamt als Abzugskapital zu berücksichtigen sind. Werden folglich Abschreibungen nach den Wiederbeschaffungszeitwerten erwirtschaftet, und davon ist in den vorliegenden Fällen auszugehen, sind diese Abschreibungen bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung vollständig zu berücksichtigen.

Die Ausführungsanweisung zu § 6 KAG steht dem allerdings entgegen.

Zur Konfliktlösung und auch im Hinblick auf die doppelte Buchführung wird empfohlen, künftig auf den Anschaffungs- und Herstellungswerten abzuschreiben und die Berechnung entsprechend umzustellen.

In den Gemeinden sind die jeweiligen Bauhofleistungen nur pauschal in die Kalkulation eingeflossen. Entsprechend den Vorschlägen für den Aufbau einer internen Leistungsverrechnung des Bauhofes mit kalkulierten Stundensätzen sind die konkret abgerechneten Leistungen bei der entsprechenden kostenrechnenden Einrichtung in Ansatz zu bringen.

FT 3
Hinweis/
Empfehlung

In einigen Jahresrechnungen sind bei den kostenrechnenden Einrichtungen Zinsen aus der Abschreibungsrücklage als Einnahme verbucht worden. Dies war überwiegend im Jahr 2004 der Fall. Die Abschreibungsrücklage wird jedoch nicht verzinst. Lediglich die Zinsen aus der Gebührenausschleichsrücklage sind gebührendmindernd zu berücksichtigen.

FT 3
Beanstandung

3.14. Vergabeordnungen

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnungen sind für alle Gemeinden aktualisierungsbedürftig, weil durchweg noch die alten Texte aus den 90er Jahren mit Änderung auf die aktuellen Wertgrenzen nach der letzten SH-Vergabeverordnung vorhanden sind.

FT 5

Das Amt hatte also nie die Zwischenneuerungen eingearbeitet. Die Vergabeordnungen basieren noch auf den Eingangstenor Mittelstandsförderungsgesetz von 1977 und § 29 GemHVO von 1995.

2
Beanstandung

Zum Teil gab es Nachträge wegen der Erklärungs- und Nachweispflichten im Jahr 2000. In Holm z.B. nicht einmal das. Der Text aus dem Jahre 1998 gilt bis heute und ist dringend überarbeitungsbedürftig. Dabei hat das GPA auch in den vergangenen Jahren Textvorschläge erarbeitet, die mit wenig Aufwand hätten übernommen werden können.

3.15. Beitragssatzungen

Lt. Ortsrecht stammen die Erschließungsbeitragssatzungen und Ausbaubeitragssatzungen aus den 80er Jahren. Beanstandungen aus den letzten Bericht wurden nicht ausgeräumt. Lediglich Heidgraben hat für die Veranlagung der Bereiche Wasser und Erschließung noch gültige Satzungen.

FT 5
Beanstandung

11. Schlussbemerkung

~~Aufgrund des durch Stichproben gewonnenen Gesamteindrucks~~
kann festgestellt werden, dass die Amtsverwaltung und die Gemein-
den in den geprüften Haushaltsjahren bei der Haushalts- und Wirt-
schaftsführung die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben er-
gangenen Weisungen im Wesentlichen eingehalten und die Kassen-
geschäfte ordnungsgemäß abgewickelt haben. ✓

Nachdem die Gemeinden Appen, Heist, Holm und Moorrege die
Verwaltungshaushalte 2004 nur durch nicht unerhebliche Zuführun-
gen ausgleichen konnten, war dies 2006 bei keiner Gemeinde mehr
erforderlich. Nach den aktuellen Werten der Jahresrechnungen ist
bei allen Gemeinden davon auszugehen, dass die stetige Erfüllung
ihrer Aufgaben gesichert ist. ✓

Allerdings weisen die Gemeinden Groß Nordende und Neuendeich
nur geringe freie Finanzspielräume bei gestiegenem Schuldenstand
auf. Insofern sollte in diesen Kommunen der Sicherstellung eines
ausgeglichenen Verwaltungshaushaltes Vorrang vor der Übernahme
neuer Aufgaben bzw. weiterer ständiger Ausgaben eingeräumt wer-
den. ✓

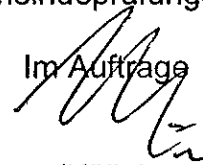
Eine strukturelle Verbesserung des Verwaltungshaushaltes ist auch
für die Gemeinde Holm von Bedeutung, denn im Vergleich mit den
Nachbargemeinden vergleichbarer Größe weist diese Kommune
einen deutlich niedrigeren freien Finanzspielraum aus. ✓

→ Das was linear...

Pinneberg, den 30.06.2008

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -

Im Auftrage



(Köln)
Oberamtsrat